

Gemeinde Herznach-Ueken
Schulstrasse 9
Postfach 16
5027 Herznach

Tarifordnung (TO) und Rahmenbedingungen

Pilotprojekt «schulergänzende Tagesbetreuung – Tagesfamilien und Mittagsbetreuung»

vom 21.09.2022

PRÄAMBEL	3
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1 GRUNDLAGEN, STEUERUNG	3
ART. 2 GRUNDSÄTZE DER TARIFE	3
ART. 3 ANWENDUNGSBEREICH	3
II. BEITRAGSSYSTEM	3
ART. 4 BERECHTIGTE ELTERN	3
ART. 5 MASSGEBENDES GESAMTEINKOMMEN	4
ART. 6 BERECHNUNG BEI FEHLENDEN STEUERDATEN	4
ART. 7 ABZÜGE	4
ART. 8 MASSGEBENDER BETRAG	4
ART. 9 GRUNDSÄTZE DER UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE	4
ART. 10 EINSTUFUNGSSATZ	4
ART. 11 ELTERN UND LEISTUNGSBEITRAG	4
ART. 12 UNTERSTÜTZUNGSBERECHNUNG	5
III. BESTIMMUNGEN ZUR BETREUUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSVEREINBARUNG	5
ART. 13 BETREUUNGSVEREINBARUNG	5
ART. 14 UNTERSTÜTZUNGSVEREINBARUNG	5
ART. 15 NEUBERECHNUNG DES UNTERSTÜTZUNGSBEITRAGES	6
ART. 16 UNTERLAGENVERWEIGERUNG / UNWAHRE ANGABEN	6
ART. 17 NEBENAUSLAGEN	6
ART. 18 HÄRTEFÄLLE	6
IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN	6
ART. 19 WOHNSITZ AUSSERHALB DER GEMEINDE HERZNACH-UEKEN	6
ART. 20 RECHTSMITTEL	7
ART. 21 INKRAFTTRETEN	7
BEGRIFFSGLOSSAR TARIFORDNUNG UND RAHMENBEDINGUNGEN	8
V. BERECHNUNGSBEISPIELE	9

Präambel

In der Gemeinde Herznach-Ueken soll ein schulergänzendes Betreuungsangebot zur Verfügung stehen. Im Einklang mit dem Fusionsvertrag, Ziff. 16.2 soll ein befristetes Pilotprojekt initiiert werden, um den Eltern von Kindergarten- und Schulkindern den Zugang zu einem schulergänzenden Betreuungsangebot zu ermöglichen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen, Steuerung

¹ Die Grundlage des befristeten Pilotprojekts ist der Fusionsvertrag zwischen der Gemeinde Herznach und der Gemeinde Ueken, der in Ziff 16.2 vorsieht, dass in der Gemeinde Herznach-Ueken eine Tagesstruktur angeboten wird. Die Gemeinde Herznach-Ueken sieht vor, dass sie für das Pilotprojekt eine Defizitgarantie sowie auch für allfällige Transportkosten aufkommt.

² Die Gemeinde Herznach-Ueken initiiert das befristete Pilotprojekt unter dem Namen «Schulergänzende Tagesbetreuung – Tagesfamilien und Mittagsbetreuung».

³ Das Pilotprojekt startet am 1.1.2023 und ist befristet bis maximal zum 31.12.2025.

⁴ Die Gemeindeverwaltung begleitet das Pilotprojekt aktiv und erstellt alle 6 Monate zuhänden des Gemeinderates ein Reporting, welches Aussagen macht zur Anzahl der betreuten Kinder, zur Anzahl der beteiligten Tagesfamilien, zur Auslastung der Mittagsbetreuung und zu den kommunalen Unterstützungsbeiträgen.

Art. 2 Grundsätze der Tarife

Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge bei der Betreuung bei Tagesfamilien und bei der Mittagsbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Tarif für die individuellen gebuchten Betreuungsmodulen bei den Tagesfamilien und bei der Mittagsbetreuung orientiert sich an den marktüblichen Kosten des Bezirks Laufenburg.
- b. Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Tagesfamilien bzw. der Gemeinde Herznach-Ueken im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Unterstützungsbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Die Tarifordnung des Pilotprojektes wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Herznach-Ueken subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Erziehungsberechtigten der Gemeinde Herznach-Ueken mit kindergarten- und schulpflichtigen Kindern bei Tagesfamilien und bei der Mittagsbetreuung angewendet.

² Diese Tarifordnung findet grundsätzlich Anwendung auf alle Tagesfamilien, die schulergänzende Betreuungsangebote in der Gemeinde Herznach-Ueken anbieten sowie alle Eltern, die für ihre Kinder die Mittagsbetreuung buchen.

³ Die Betreuungsangebote müssen die Qualitätsstandards der Gemeinde Herznach-Ueken erfüllen.

⁴ Die Tarifordnung findet auch Anwendung auf Erziehungsberechtigte, die Kinder im Vorschulalter bei einer Tagesfamilie betreuen, sofern bereits ein kindergarten- und schulpflichtiges Kind bei derselben Tagesfamilie betreut wird.

⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung im Rahmen des Pilotprojektes sind Eltern mit ausschliesslichem Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter.

II. Beitragssystem

Art. 4 Berechtigte Eltern

Berechtigt sind

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) sowie gleichgeschlechtliche Elternteile oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat) oder
- Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben oder

- geschiedene oder getrenntlebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

Art. 5 Massgebendes Gesamteinkommen

- ¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich
 - 20 % des steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuerveranlagung
 - der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge, 16.1 Steuererklärung)
 - die Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge (6.2 Steuererklärung)
- ² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinats) lebt, sind anzurechnen.
- ³ Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

Art. 6 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

- ¹ Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.
- ² Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- ³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- ⁴ Die Gemeindeverwaltung erstellt ein Merkblatt zu den einzureichenden Unterlagen.

Art. 7 Abzüge

Vom massgebenden Gesamteinkommen werden kumulativ abgezogen:

- d. Allgemeiner Abzug von CHF 3'000
- e. Abzug von CHF 4'000 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde
- f. Abzug von CHF 3'000 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht.
- g. Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche überwiegend die Lebenshaltungskosten- und Ausbildungskosten umfasst.

Art. 8 Massgebender Betrag

Das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 5 reduziert um die Abzüge gemäss Art. 7 ergibt den massgebenden Betrag für die Berechnung des Leistungsbeitrags der Eltern.

Art. 9 Grundsätze der Unterstützungsbeiträge

- ² Unterstützungsbeiträge sind bei organisierten und auch bei selbständigen Tagesfamilien möglich.
- ³ Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in Art. 12 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.
- ⁵ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung der Tagesfamilien) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber oder weiterer Dritter ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

Art. 10 Einstufungssatz

Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zu einem Referenzwert. Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem minimalen oder maximalen Elternbeitrag des Referenzwertes ergibt den effektiven minimalen und maximalen Elternbeitrag pro Modul.

Art. 11 Eltern und Leistungsbeitrag

- 1 Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem Einstufungssatz.
- 2 Der minimale Elternbeitrag pro Kind für den Referenzwert wird bei Fr. 20 festgelegt.
- 3 Der maximale Elternbeitrag des Referenzwertes wird bei CHF 108 festgelegt.
- 4 Der Leistungsbeitrag wird bei 1.00‰ des massgebenden Betrages gemäss Art. 8 festgelegt.

Art. 12 Unterstützungsberechnung (vgl. Anhang)

Der Unterstützungsbeitrag (pro Kind/Modul bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

- Maximale Vollkosten der belegten Module (höchstens)
- einkommensabhängiger Elternbeitrag
 - = kommunaler Unterstützungsbeitrag

Betreuungsmodule	Einstufungssatz	Elternbeitrag in CHF Modellrechnung		Vollkosten	Unterstützungsbeitrag*
		Minimal	Maximal		
Referenzwert	100%	20.00	108.00		
Organisierte Tagesfamilien	%	Minimal	Maximal		Max.
Betreuungsstunde	10%	2.00	10.80	10.80	8.80
Modul Mittagsbetreuung	23.1%	6.00***	13.00**	25.40	19.40
Selbständige Tagesfamilien					
Betreuungsstunde	7.4%	2.00	8.00	8.00	6.00
Modul Mittagsbetreuung	19%	6.00	13.00**	20.50	14.50
Kommunale Mittagsbetreuung					
Mittagsbetreuung	23.1%	6.00	13.00**	25.00	19.00

* max. Unterstützungsbeitrag = Differenz von Vollkosten zu minimalem Elternbeitrag

** = Die Eltern beteiligen sich mit max. CHF 13.00 an den Kosten des Moduls Mittagsbetreuung. Die Differenz zu den Vollkosten übernimmt die Gemeinde.

*** = Die fett hinterlegten Zahlen sind politisch gegen oben korrigiert worden.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

Art. 13 Betreuungsvereinbarung

- 1 Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement des Vereins «Die Tagesfamilie» bzw. werden von der selbständigen Tagesfamilie geregelt.
- 2 Die Eltern können mit den Tagesfamilien aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

- ³ Für Eltern, die für ihre Kinder das kommunale Betreuungsangebot «Mittagsbetreuung» buchen, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Herznach-Ueken.

Art. 14 Unterstützungsvereinbarung

- ¹ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung mit der Gemeinde verpflichten sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Tagesfamilien bzw. an die Gemeinde für das Modul Mittagsbetreuung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.
- ² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinden.
- ³ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule pro Monat detailliert ausgewiesen sein. Ist die Belegung auf der Basis der wöchentlichen Betreuung ausgewiesen, wird die wöchentliche Betreuung mit dem Faktor 4.2 auf den Monat hochgerechnet.
- ⁴ Besteht zwischen der Gemeinde und einer Tagesfamilienorganisation bzw. einer selbständigen Tagesfamilie eine Kooperationsvereinbarung, so wird der Zahlungsfluss zwischen Eltern, Tagesfamilie und Gemeinde abweichend geregelt.
- ⁵ Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben rückwirkend maximal 3 Monate Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag.
- ⁶ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.
- ⁷ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrags.

Art. 15 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages

- ¹ Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel
- a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses und/oder der Familienverhältnisse,
 - b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres.
- ² Ändert sich das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 5 dauernd um mehr als CHF 10'000 sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen. Unterbleibt eine Meldung wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung. Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.
- ³ Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

Art. 16 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

- ¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.
- ² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

Art. 17 Nebenauslagen

- ¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.
- ² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.
- ³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern grundsätzlich für allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

- 4 Bei der Betreuung von anspruchsberechtigten Kindergarten- und Schulkindern in Tagesfamilien sind die Essenskosten der Mittagsverpflegung in den Tarifen integriert.

Art. 18 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 19 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Herznach-Ueken

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Herznach-Ueken (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Herznach-Ueken eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

Art. 20 Rechtsmittel

- ¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.
- ² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Herznach-Ueken, 21. September 2022

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Stephan Gemmet

Harry Wilhelm

Begriffsglossar Tarifordnung und Rahmenbedingungen

Massgebendes Gesamteinkommen	Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 20% des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge über Pauschalabzug.
Massgebender Betrag	Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge gemäss Art. 7 der Tarifordnung. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Einstufungssatz	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum Referenzwert.
Abschöpfungsgrad	Der Abschöpfungsgrad sagt aus welcher Promillewert vom massgebenden Betrag genommen wird und in den Elternbeitrag einfliesst. Dies ergibt den Leistungsbeitrag.
Leistungsbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat hat die Abschöpfung auf 1.00‰ festgelegt. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag Fr. 50.00 (CHF 1.00 pro Fr. 1'000).
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen.
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag plus dem Leistungsbeitrag.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Tagesfamilienorganisation bzw. Tagesfamilie in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Referenzwert	Um den Unterstützungsbeitrag der Gemeinde zu ermitteln, ist es notwendig, einen Referenzwert festzulegen. Dazu sind drei Parameter notwendig: Einstufungssatz (=100%), minimaler und maximaler Elternbeitrag. Die einzelnen Module können aufgrund ihrer Finanzintensität zu diesem Referenzwert in Beziehung gesetzt werden.